

KMU-FÖRDERPROGRAMM

des Landkreises Harburg in Zusammenarbeit
mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden



KMU-Förderprogramm
im Landkreis Harburg

Allgemeine Hinweise

zum Ausfüllen des Antrages und zum Verfahrensablauf

1. Vorhabensbeschreibung (Schriftliche Beschreibung/Begründung des Vorhabens, Ziffer 2.2 im Antrag)

Jeder Förderantrag muss begründet werden, um zu prüfen ob das Vorhaben den Anforderungen entspricht. Die Begründung ist Teil des Förderantrages und wird der jeweiligen Standortgemeinde zur Entscheidung vorgelegt. Bitte beschreiben und begründen Sie formlos **auf max. 3 Seiten** die vorgesehenen Investitionen und die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte. Nachfolgend erhalten Sie einige Stichpunkte, an denen Sie sich bei der Erstellung Ihrer Vorhabensbeschreibung orientieren können:

1. Allgemeine Informationen zu Ihrem Unternehmen:

- Datum der Firmengründung
- Firmeninhaber/Gesellschafter
- Beteiligung an anderen Unternehmen
- weitere Niederlassungen/Betriebsstätten
- Geschäftszweck

2. Wirtschaftliche Entwicklung Ihres Unternehmens:

- Umsatzentwicklung des Unternehmens in den letzten 3 Jahren
- erwartete Umsätze / Auftragsbestände
- Kapazitäten und ihr Ausnutzungsgrad
- angestrebte Absatzmärkte

3. Geplantes Investitionsvorhaben:

- konkrete Beschreibung des Vorhabens (In was wollen Sie investieren? Wann wollen Sie investieren? Wo wollen Sie investieren?)
- Begründung/Notwendigkeit des Vorhabens (Warum wollen/müssen Sie investieren?)
- Erläuterung/Begründung der branchenbezogenen Besonderheiten (wenn unter 8.2 im Antragsformular etwas zutrifft)

4. Zukünftige Entwicklung Ihres Unternehmens:

- erwartete Auswirkungen der Investitionen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z.B. Umsatzsteigerung, Entwicklung Dauerarbeitsplätze)

2. Berechnung der Teilzeitkräfte (Ziffer 3 im Antrag)

Die Teilzeitarbeitsplätze sind anteilig zu der regelmäßigen betriebsüblichen oder tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes (z.B. Teilzeitarbeitsplatz 30 Stunden pro Woche / Vollzeitarbeitsplatz 40 Stunden pro Woche = 0,75) zu berücksichtigen. Wenn Sie mehr als 1 Teilzeitarbeitsplatz haben, füllen Sie bitte zur besseren Nachvollziehbarkeit die beigefügte Anlage „Auflistung Teilzeitarbeitsplätze“ aus. Die für die einzelnen Teilzeitarbeitsplätze festgestellten Anteile sind zu addieren und die Summe im Antrag in die Tabelle unter Ziffer 3 zu übertragen. Werden in einem sachlich/inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geförderten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut, werden diese von der Anzahl der im Rahmen der Investition geschaffenen Arbeitsplätze abgezogen.

Berechnungsbeispiel:

Sie haben insgesamt 11 Teilzeitarbeitsplätze mit unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Die Regelwochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft beträgt bei Ihnen 40h:

- 1 Teilzeitkraft arbeitet 20h pro Woche
- 3 Teilzeitkräfte arbeiten 25h pro Woche
- 2 Teilzeitkräfte arbeiten 27h pro Woche
- 1 Teilzeitkraft arbeitet 30h pro Woche
- 4 Teilzeitkräfte arbeiten 32h pro Woche

wöchentliche Arbeitszeit	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	Anteilig berechneter Dauerarbeitsplatz
20h	1	0,5
25h	3	1,88
27h	2	1,35
30h	1	0,75
32h	4	3,2
SUMME		7,68

3. Berechnung der Zuschusshöhe

- Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe der Investition und der Anzahl der im Rahmen des Fördervorhabens geschaffenen Arbeitsplätze: Der Zuschuss beträgt bei kleinen Unternehmen bis zu 10 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 35.000 €. Zu den förderfähigen Investitionskosten zählen alle für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Ausgaben für Wirtschaftsgüter und Leistungen, die im Sach- und Anlagevermögen aktiviert werden (von der Förderung ausgeschlossene Bereiche siehe 6.5 der Richtlinie). Die Grunderwerbskosten können nur zu 10% der Gesamtinvestition als förderfähig anerkannt werden (Bsp.: Grunderwerb 80.000 € + restl. Invest.-Kosten 250.000 € = Gesamtinvest.-Kosten 330.000 € → förderfähiger Anteil des Grunderwerbs 33.000 € → förderfähige Invest.-Kosten 283.000 €)
- Darüber hinaus ist ein Arbeitsplatzbonus von bis zu 10.000 Euro möglich, wenn im Rahmen des Vorhabens mindestens 3 Arbeitsplätze geschaffen werden (2.500 Euro pro Arbeitsplatz ab dem dritten geschaffenen Arbeitsplatz). Durch den Arbeitsplatzbonus darf die Zuwendung insgesamt 45.000 € bzw. 15 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen (bei mittleren Unternehmen 7,5 %).
- Der beantragte Zuschuss kann sich reduzieren, wenn die nach Abschluss des Investitionsvorhabens als förderfähig anerkannten Ausgaben niedriger ausfallen als die geplanten Kosten bzw. die für den Arbeitsplatzbonus erforderliche Anzahl an zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht erreicht wird.

4. Verfahrensablauf

Antragstellung

- Der KMU-Förderantrag ist mit den erforderlichen Anlagen (siehe Ziffer 8 im Antragsformular) vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Harburg, Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung (Schlossplatz 6, 21423 Winsen) einzureichen. Dem Antrag ist zwingend die Vorhabensbeschreibung und - sofern mehr als ein Teilzeitarbeitsplatz vorhanden ist - die Auflistung Ihrer Teilzeitarbeitsplätze beizufügen. Alle weiteren Unterlagen, die zur Prüfung der Förderfähigkeit erforderlich sind, können nachgereicht werden.
- Nach Antragseingang prüft der Landkreis die Antragsunterlagen und stellt Ihnen bei grundsätzlicher Förderfähigkeit die sog. Eingangsbestätigung aus (i.d.R. am selben Tag), mit der Sie förderunschädlich mit der Umsetzung Ihres Vorhabens beginnen dürfen (WICHTIG: Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten). Eine verbindliche Förderzusage kann mit Ausstellung der Eingangsbestätigung nicht hergeleitet werden. Für die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit müssen alle Anlagen zum Antrag vollständig vorliegen (siehe Ziffer 8 im Antragsformular).

Bewilligung / Förderentscheidung

- Pro Jahr gibt es zwei sog. Antragsrunden, in denen nur die bis zum jeweiligen Stichtag (15.04. und 15.10. eines Jahres) vollständig vorliegenden Anträge berücksichtigt werden. Bitte vervollständigen Sie Ihren Antrag daher im eigenen Interesse zeitnah nach der Antragstellung und nach Möglichkeit vor den Antragsstichtagen 15.04. und 15.10.
- Anhand des beigefügten Scoring-Systems werden die vorliegenden Anträge bewertet und auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangreihenfolge gebracht. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl im Scoring. Bei Punktgleichheit ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen entscheidend.
- Eine Bewilligung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde, in der das antragstellende Unternehmen seine Investition tätigt, der Förderung zustimmt und sich mit 50 % am Zuschuss beteiligt. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde erfolgt ebenfalls in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl im Scoring.
- Die Finanzausstattung des Förderprogramms wurde so geplant, dass möglichst wenige Anträge abgelehnt werden müssen. Bei einer starken Nachfrage kann es dennoch zu der Situation kommen, dass in einer Antragsrunde mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In diesen Fällen erhalten die aufgrund ihrer geringen Scoringpunkte nicht berücksichtigten Anträge zunächst eine Ablehnung. Abgelehnte Anträge werden automatisch in die nächste Antragsrunde „geschoben“, so dass eine zweite Chance auf die Bewilligung besteht. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- Sobald die positive Rückmeldung aus der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde vorliegt (dies kann je nach Gremienbeteiligung in den Gemeinden bis zu 3 Monate dauern), wird Ihnen der Zuwendungsbescheid ausgestellt. Mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie die verbindliche Bestätigung, dass Ihr Vorhaben gefördert wird (unter der Voraussetzung, dass Sie es wie beantragt umsetzen).

Auszahlung / Verwendungsnachweis

- Das Investitionsvorhaben ist bis zum Ende des Durchführungszeitraumes, den Sie im Antrag angegeben haben, abzuschließen (bis spätestens 24 Monate nach Vorhabensbeginn).
- Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geliefert, fertig gestellt und alle Rechnungen bezahlt sein müssen sowie die lt. Antrag zu schaffenden Arbeitsplätze vorhanden und besetzt sein müssen.
- Innerhalb von einem Monat nach Ende des Durchführungszeitraumes bzw. nach Bezahlung der letzten Rechnung ist der Verwendungsnachweis (siehe Vordruck) einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind alle den Förderantrag betreffenden Originalrechnungen und die Zahlungsnachweise (Kopie Kontoauszüge o.ä.) beizufügen. Legen Sie daher nach Möglichkeit alle den Förderantrag betreffenden Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise ab Antragstellung in einem gesonderten Ordner ab.

- Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird Ihnen der Zuschuss ausgezahlt. Vor der Auszahlung wird ein Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, bei der überprüft wird, ob das Vorhaben tatsächlich gemäß der im Antrag/Verwendungsnachweis gemachten Angaben durchgeführt wurde.
- Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze müssen ebenfalls für mindestens drei Jahre ab Abschluss des Investitionsvorhabens besetzt sein. Einmal im Jahr wird eine Arbeitsplatzabfrage durchgeführt.

5. Weitere wichtige Hinweise

- Wir empfehlen die Anlage eines eigenen (Bau-)Kontos, da der Nachweis über die Ausgaben und Finanzierung wesentlich leichter nachvollzogen werden kann (wichtig für Finanzierungsnachweis bei geänderter Finanzierung, Mittelabforderung und Verwendungsnachweis).
- Alle den ursprünglichen Antrag betreffenden Änderungen in der Umsetzung des Vorhabens müssen zeitnah mitgeteilt werden.
- Bei einer Zuschusshöhe ab 25.000 Euro müssen bei Einzelaufträgen über 15.000 Euro drei Angebote eingeholt werden. Wenn nicht der günstigste Anbieter den Zuschlag erhält, bitte in einem Vermerk kurz die Gründe die Auftragsvergabe darlegen (Wirtschaftlichkeit, besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit etc.). Alle Vergleichsangebote aufbewahren!
- Es sind nur Netto-Beträge abzgl. Skonto förderfähig (Im Förderantrag daher nur Netto-Beträge angeben – es sei denn das Unternehmen ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt).
- alle geförderten Investitionsgüter müssen im Sachanlagevermögen aktiviert und bilanziert werden.